



## Gefährdungsbeurteilung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen nach dem Mutterschutzgesetz\* und anderen Rechtsnormen

(\*Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium)

Abteilung 12

im Hause

Universitätseinrichtung (Stempel)

Name, Vorname Beschäftigte	Geburtsdatum:	voraussichtlicher Entbindungstermin:
Tätigkeit (z.B. CTA, Verwaltungsangest., wiss. Mitarbeiterin)	Telefonnummer	
Name der geschäftsführenden Leiterin / des geschäftsführenden Leiters		
Name der bzw. des Vorgesetzten		

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der bzw. die Vorgesetzte unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. [http://www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/MuSchG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf)

### Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

Die Verbote der Mehrarbeit, der Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind zu beachten. Ebenso ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit erforderlich.

- |  | Ja                       | Nein                     |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1.) Arbeitet die schwangere oder stillende Frau mehr als 8½ Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.) Gewährt der Arbeitgeber der schwangeren oder stillenden Frau nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3.) Arbeitet die schwangere oder stillende Frau nach 20 Uhr oder vor 6 Uhr?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.) Arbeitet die schwangere oder stillende Frau an Sonn- und Feiertagen?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- |  | Ja                       | Nein                     |
|--|--------------------------|--------------------------|
| <b>Arbeitsplatz</b>  |                          |                          |
| 5.) Arbeitet die Schwangere in einem Büro?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6.) Arbeitet die Schwangere in Labor, Werkstatt, Versuchshalle, Technikum, im Freien und / oder an einem sonstigen anderen Ort?<br>Tätigkeitsort(e): _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7.) Hat die Schwangere bei ihrer Berufstätigkeit Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen? Falls zutreffend, bitte Hinweise bei Frage 13.) beachten!          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Wenn die Frage 6.) mit nein beantwortet wird, bitte weiter auf Seite 6!  
Ansonsten bitte auch folgende Fragen (8. – 17.) beantworten!**

---

## Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

### Gefahrstoffe

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Übt die schwangere Frau insbesondere Tätigkeiten aus oder ist sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 8.) Gefahrstoffen, die zu bewerten sind   |                          |                          |
| a) als reproduktionstoxisch nach der <u>Kategorie 1A, 1B oder 2</u><br>oder nach der <u>Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation</u> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr H 360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen  |                          |                          |
| Achtung H 361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen   |                          |                          |
| b) als keimzellmutagen nach der <u>Kategorie 1A oder 1B</u>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr H 340 Kann genetische Defekte verursachen  |                          |                          |
| c) als karzinogen nach der <u>Kategorie 1A oder 1B</u>  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr H 350 kann Krebs erzeugen  |                          |                          |
| H 350i kann bei Einatmen Krebs erzeugen   |                          |                          |
| d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition<br>nach der <u>Kategorie 1</u>  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr H 370 Schädigt die Organe  |                          |                          |
| e) als akut toxisch nach der <u>Kategorie 1, 2 oder 3</u>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr H 300 Lebensgefahr bei Verschlucken  |                          |                          |
| H 301 Giftig bei Verschlucken   |                          |                          |
| H 310 Lebensgefahr bei Hautkontakt  |                          |                          |
| H 311 Giftig bei Hautkontakt  |                          |                          |
| H 330 Lebensgefahr bei Einatmen   |                          |                          |
| H 331 Giftig bei Einatmen   |                          |                          |
| 9.) Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese<br>Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden, oder                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.   |                          |                          |
| H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.  |                          |                          |

- |   | Ja                       | Nein                     |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 10.) Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu Fruchtschädigung führen können? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gefahr H 360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen  |                          |                          |
| Achtung H 361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |
| H 361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen   |                          |                          |

Falls ja, bitte Stoff(e) angeben: \_\_\_\_\_

Übt die schwangere Frau Tätigkeiten aus oder ist sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 11.) Gefahrstoffen, die zu bewerten sind  |                          |                          |
| a) als keimzellmutagen nach der <u>Kategorie 2</u>  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Achtung H 341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen                              |                          |                          |
| b) als karzinogen nach der <u>Kategorie 2</u>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Achtung H 351 kann vermutlich Krebs erzeugen  |                          |                          |
| c) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der <u>Kategorie 2</u> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Achtung H 371 Kann die Organe schädigen   |                          |                          |
| d) als akut toxisch nach der <u>Kategorie 4</u>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Achtung H 302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken                                       |                          |                          |
| H 312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt  |                          |                          |
| H 332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen   |                          |                          |

Falls ja, bitte Stoff(e) angeben: \_\_\_\_\_

Womit wird sichergestellt, dass die Schwangere gegenüber Gefahrstoffen mit den oben beschriebenen Einstufungen nicht ausgesetzt wird?

- Nur Arbeiten in einem Büroraum
- Für Schwangere geeignetes Labor
- Zutrittsverbot während Arbeiten mit den aufgeführten Gefahrstoffen
- definierte Zeiten ohne Arbeiten mit den aufgeführten Gefahrstoffen
- Sonstige, wie folgt:

### Biologische Arbeitsstoffe

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- |   | Ja                       | Nein                     |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 12.) Übt die schwangere Frau Tätigkeiten aus oder ist sie Arbeitsbedingungen ausgesetzt, bei denen sie in Kontakt kommt oder kommen kann: |                          |                          |
| a) mit Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Folgende: _____   |                          |                          |
| [z.B. Klärschlamm - Hepatitis-A-Virus: 2 / Blut - Hepatitis-B-Virus: 3 (**)]  |                          |                          |
| b) mit Rötelnvirus  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) mit Toxoplasma   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) mit Listerien  |                          |                          |
| Folgende Spezies: _____   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
|  | <b>Ja</b>                | <b>Nein</b>              |
| 13.) Hat die Schwangere beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen?<br>Die Erreger von Kinderkrankheiten gehören zur Risikogruppe 2! Eine (betriebs-)ärztliche Überprüfung, ob die Mutter einen ausreichenden Antikörperschutz hat, ist erforderlich. Bis dies bekannt ist, ist die schwangere Frau vom beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen freizustellen! | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Womit wird sichergestellt, dass die Schwangere keiner Infektionsgefährdung ausgesetzt ist?

---

### Physikalische Einwirkungen

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 14.) Übt die schwangere Frau Tätigkeiten aus oder hat sie Arbeitsbedingungen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| a) Ionisierende Strahlung   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Nicht ionisierende Strahlung<br>Nichtionisierende Strahlung umfasst 1.) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz,<br>2. optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometern bis 1 Millimeter sowie<br>3. Ultraschall im Frequenzbereich von 20 Kilohertz bis 1 Gigahertz.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Erschütterungen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Vibrationen<br>Arbeiten in Nähe von Maschinen, die Schwingungen verursachen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Lärm<br><u>Lärm</u> , Tages-Lärmexposition $\geq 80$ dB(A)? (z.B. in Werkstätten, Technika, Versuchshallen) Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten. Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm = Geräusche, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen (Schreckreaktion!)? Frequenzen von über 4000 Hertz sollten minimiert werden. <u>Lärm-Stress</u> : Physische und psychische Folgewirkungen von Lärm sind vielfach wissenschaftlich untersucht und dokumentiert: vegetative, physiologische Reaktionen verschiedener Organsysteme bei Schallpegeln ab etwa 60 dB(A) und psychische Wirkungen schon deutlich darunter bis in Bereiche ohne Lärmcharakter.<br><a href="http://www.dguv.de/medien/fb-holzundmetall/publikationen-dokumente/infoblaetter/infobl_deutsch/018_laermstressamrbeitsplatz.pdf">http://www.dguv.de/medien/fb-holzundmetall/publikationen-dokumente/infoblaetter/infobl_deutsch/018_laermstressamrbeitsplatz.pdf</a> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Hitze<br>z.B.: bei Arbeiten im Freien, bei hohen Außentemperaturen, vor Öfen, bei Brandversuchen.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Kälte<br>z.B.: Arbeiten im Freien bei niedrigen Außentemperaturen, Arbeiten in Kühlräumen. Bereits bei Temperaturen niedriger als 17 °C bei leichter körperlicher Arbeit kann evtl. eine unverantwortbare Gefährdung vorliegen!  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Nässe<br>(im Freien oder am Arbeitsplatz)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Falls zutreffend, bitte erläutern: \_\_\_\_\_

### Körperliche Belastungen oder mechanische Einwirkungen

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
|   | <b>Ja</b>                | <b>Nein</b>              |
| 15.) Übt die schwangere Frau Tätigkeiten gemäß „§11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen, aus, bei denen<br>(5) 1. sie ohne mechanische Hilfsmittel |                          |                          |
| – regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| .....   |                          |                          |

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
|   | Ja                       | Nein                     |
| (5) 5. sie auf Beförderungsmitteln eingesetzt wird, wenn dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt, | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| (5) 6. Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen zu befürchten sind   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Falls zutreffend (ggf. auch nach § 11 (5) 2.- 4.) bitte Art der Gefährdung angeben und erläutern:

Womit wird sichergestellt, dass die Schwangere keiner der vorstehenden Gefährdungen ausgesetzt ist?

Wie folgt: \_\_\_\_\_

### Sonstige Gefährdungen

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
|   | Ja                       | Nein                     |
| 16.) Ist oder kann die schwangere Frau einer sonstigen belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?<br>(Z.B. Arbeiten in Überdruck. in sauerstoffreduzierter Atmosphäre) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

### Stillende Frauen

#### Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

##### Gefahrstoffe

Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Gefahrstoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffen, die als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind

(kein Signalwort) H 362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

oder

2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden.

Gefahr H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.  
H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

##### Biostoffe

Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

##### Physikalische Einwirkungen

Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.

##### Sonstige Gefährdungen

Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
|   | <b>Ja</b>                | <b>Nein</b>              |
| 17.) Übt die <u>stillende</u> Frau Tätigkeiten aus oder ist sie bzw. kann sie Arbeitsbedingungen gemäß § 12 MuSchG ausgesetzt sein? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Anmerkungen bzw. Erläuterungen: _____   |                          |                          |

**Ergebnis der Gefährdungsermittlung**

Sofern Fragen mit den Nummern 1.), 3.) – 4.) und 6.) – 17.) mit „Ja“ beantwortet werden, ist von einer möglichen Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind auszugehen. Es resultieren Beschäftigungsbeschränkungen für die entsprechende Tätigkeit. Schutzmaßnahmen sind festzulegen, die eine unverantwortbare Gefährdung ausschließen.

Für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind sind bzw. ist voraussichtlich

- keine Schutzmaßnahmen erforderlich,
- eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich.

**Schutzmaßnahmen:**

zu Nr. ) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ein **Gespräch gemäß § 14 MuSchG** über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 wurde von der bzw. dem Vorgesetzten

- angeboten
- fand - gegebenenfalls - statt am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vorgesetzte/r

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Schwangere

- Bitte ankreuzen, falls von der Schwangeren gewünscht:
- Einverständnis zur Namensnennung an den Personalrat

## **Anhang - Hinweise zum Schutz schwangerer und stillender Frauen**

[http://www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/MuSchG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf)

### **Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich

- a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
- b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder
- c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen zu informieren.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der bzw. die Vorgesetzte unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten. Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat.

### **Mitteilung**

Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber (der bzw. dem Vorgesetzten und der Personalabteilung) ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

### **Schutzmaßnahmen festlegen**

Nach Mitteilung einer Frau an den Arbeitgeber, dass sie schwanger ist, wird die bzw. der Vorgesetzte von der Personalabteilung gebeten, unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

### **Arbeitsbedingungen gestalten**

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

### **Beratung**

Die schwangere oder stillende Frau kann sich zur Beratung (Beurteilung des Arbeitsplatzes) an den Betriebsarzt sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit wenden.

### **Mutterschutzlohn**

Eine Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn.

### **Kündigung**

Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig während ihrer Schwangerschaft und u.a. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, entsprechend der Regelungen im Mutterschutzgesetz.

## **Arbeitsunterbrechungen ermöglichen**

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die schwangere oder stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die schwangere oder stillende Frau während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann.

## **Verbot der Mehrarbeit und der Nacharbeit; Ruhezeit**

Schwangere oder stillende Frauen dürfen nicht länger als 8,5 Stunden pro Tag und nicht mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche (unter 18-jährige nur 8 Stunden bzw. 80 Stunden), nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Schwangeren oder stillenden Frauen ist nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewähren.

## **Gefahrstoffe**

Nach dem **Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit** (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) hat der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter anderem von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden .... wird.
- Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen.
- Spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen

Gemäß der **Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen** (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) hat der

Arbeitgeber ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Der Arbeitgeber darf laut Mutterschutzgesetz eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann: 1. Gefahrstoffen, die zu bewerten sind

a) als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,

b) als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B,

c) als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B,

Kennzeichnung				Einstufung		
Piktogr. Code	Signalwort	Gefahrenhinweis Code	Wortlaut	Gefahrenklasse	Kategorie	Abkürzung
 GHS 08	Gefahr	H 340	Kann genetische Defekte verursachen	Keimzellmutagenität	Kat. 1 A Kat. 1 B	Muta. 1 A Muta. 1 B
	Achtung	H 341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen		Kat. 2	Muta. 2
	Gefahr	H 350 H 350i	Kann Krebs erzeugen Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	Karzinogenität	Kat. 1 A Kat. 1 B	Carc. 1 A Carc. 1 B
	Achtung	H 351	Kann vermutlich Krebs erzeugen		Kat. 2	Carc. 2
 GHS 08	Gefahr	H 360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen	Reproduktions-toxizität	Kat. 1 A  Kat. 1 B	Repr. 1 A  Repr. 1 B
		H 360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen			
		H 360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen			
		H 360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen			
	Achtung	H 361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen		Kat. 2	Repr. 2
H 361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen					
H 361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen					
H 361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen					
kein Piktogramm	kein Signalwort	H 362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	Zusatzkategorie für Wirkungen auf/über Laktation	Lact.	

d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1,

Kennzeichnung				Einstufung		
Piktogr. Code	Signalwort	Gefahrenhinweis Code	Wortlaut	Gefahrenklasse	Kategorie	Abkürzung
 GHS 08	Gefahr	H 370	Schädigt die Organe*	Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)	Kat. 1	STOT SE 1
	Achtung	H 371	Kann die Organe schädigen*		Kat. 2	STOT SE 2
 GHS 08	Gefahr	H 372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition*	Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition)	Kat. 1	STOT RE 1
	Achtung	H 373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition*		Kat. 2	STOT RE 2
* oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt;						

e) als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3

Kennzeichnung				Einstufung		
Piktogr. Code	Signalwort	Gefahrenhinweis Code	Wortlaut	Gefahrenklasse	Kategorie	Abkürzung
 GHS 06	Gefahr	H 300 H 310 H 330	Lebensgefahr bei Verschlucken Lebensgefahr bei Hautkontakt Lebensgefahr bei Einatmen	Akute Toxizität	Kategorie 1	Acute Tox. 1
					Kategorie 2	Acute Tox 2
		H 301 H 311 H 331	Giftig bei Verschlucken Giftig bei Hautkontakt Giftig bei Einatmen		Kategorie 3	Acute Tox 3
 GHS 07	Achtung	H 302 H 312 H 332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt Gesundheitsschädlich bei Einatmen		Kategorie 4	Acute Tox. 4

BEISPIELE

ACRYLAMID	
  Signalwort: "Gefahr"	Einstufung: <b>Akute Toxizität, Kategorie 3, Verschlucken; H301</b> Akute Toxizität, Kategorie 4, Hautkontakt; H312 Akute Toxizität, Kategorie 4, Einatmen; H332 Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2; H315 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1; H317 Augenreizung, Kategorie 2; H319 <b>Keimzellmutagenität, Kategorie 1B; H340</b> <b>Karzinogenität, Kategorie 1B; H350</b> <b>Reproduktionstoxizität, Kategorie 2; H361f</b> Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1; H372 Gefahrenhinweise - H-Sätze: <b>H301: Giftig bei Verschlucken.</b> H312: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H315: Verursacht Hautreizungen. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319: Verursacht schwere Augenreizung. <b>H340: Kann genetische Defekte verursachen.</b> <b>H350: Kann Krebs erzeugen.</b> H361f: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. ----- Betroffene Organe: Hoden, peripheres Nervensystem ----- Expositionsweg: Oral

ETHIDIUMBROMID	
  Signalwort: "Gefahr"	Einstufung: Akute Toxizität, Kategorie 4, Verschlucken; H302 <b>Akute Toxizität, Kategorie 2, Einatmen; H330</b> Keimzellmutagenität, Kategorie 2; H341 Gefahrenhinweise - H-Sätze: H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. <b>H330: Lebensgefahr bei Einatmen.</b> <b>H341: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.</b>

METHANOL	
   Signalwort: "Gefahr"	Einstufung: Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2; H225 <b>Akute Toxizität, Kategorie 3, Einatmen; H331</b> <b>Akute Toxizität, Kategorie 3, Hautkontakt; H311</b> <b>Akute Toxizität, Kategorie 3, Verschlucken; H301</b> <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1; H370</b> Gefahrenhinweise - H-Sätze: H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. <b>H331: Giftig bei Einatmen.</b> <b>H311: Giftig bei Hautkontakt.</b> <b>H301: Giftig bei Verschlucken.</b> <b>H370: Schädigt die Organe.</b> ----- Betroffene Organe: Augen

2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden,

Blei, Pulver	
 <p>Signalwort: "Gefahr"</p>	<p>Einstufung:            Akute Toxizität, Kategorie 4, Verschlucken; H302            Akute Toxizität, Kategorie 4, Einatmen; H332  <b>Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A; H360FD</b>  <b>Reproduktionstoxizität, Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über Laktation; H362</b>            Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2; H373  <small>Gewässergefährdend, Akut Kategorie 1; H400            Gewässergefährdend, Chronisch Kategorie 1; H410</small></p> <p>Gefahrenhinweise - H-Sätze:            H302+H332: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder bei Einatmen.  <b>H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.</b>  <b>H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.</b>            H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.            ----- Betroffene Organe: Nieren, Blut, zentrales Nervensystem, Immunsystem  <small>H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</small></p>

oder

3. Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird, und der nach den Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt auch dann als ausgeschlossen, wenn der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt.

<http://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp>

Hinweis: Im Rahmen der jährlichen Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit durch die Vorgesetzten und Praktikumsleiter sind Frauen über die für schwangere und stillende Frauen möglichen Gefährdungen und Beschäftigungsbeschränkungen beim Umgang mit Gefahrstoffen zu unterrichten!

## Biostoffe (Biologische Arbeitsstoffe)

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

[http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv\\_2013/BioStoffV.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/BioStoffV.pdf)  
<http://www.dguv.de/ifa/GESTIS/GESTIS-Biostoffdatenbank/index.jsp>  
[http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/infekt\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/infekt_node.html)

## Ionisierende Strahlung

Grenzwerte für gebärfähige Frauen, welche beruflich ionisierender Strahlung ausgesetzt sind, sind zu beachten. Frauen sind im Rahmen der Unterweisungen nach Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung darauf hinzuweisen, dass eine Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich mitzuteilen ist. Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist. Grenzwerte für ein ungeborenes Kind, das aufgrund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, sind ebenfalls zu beachten. Für den Fall einer Kontamination der Mutter ist darauf hinzuweisen, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe inkorporieren könnte.

## Heben und Tragen von Lasten

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen sie ohne mechanische Hilfsmittel

- regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder
  - gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss
- 

## Ausschuss für Mutterschutz

Der Mutterschutz-Ausschuss wurde konstituiert. Die Mitglieder wurden am 3. Juli 2018 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung berufen. Die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu beachten!

---

## Alkohol

Während der Schwangerschaft konsumierter Alkohol ist die Droge, die am häufigsten zu Missbildungen führt. Auch der Konsum von kleinen Mengen Alkohol kann zu Fehlentwicklungen führen.

## Zigarettenrauch

Passivrauchen ist als krebserzeugend (Kategorie 1), erbgut-verändernd / mutagen (Kategorie 3) und fortpflanzungsgefährdend (fruchtschädigend) (Kategorie 1) eingestuft.

---

## Haben Sie Fragen?

Folgende Stellen bzw. Personen an der TU Braunschweig beraten Sie gern:

Betriebsärztlicher Dienst	<a href="mailto:baed@tu-braunschweig.de">baed@tu-braunschweig.de</a>	Tel. 4711, 4712
Personalabteilung	Ihr/e zuständige/r Sachbearbeiter/in der Personalabteilung	
Arbeitssicherheit	Herr Dr. rer. nat. Bollmeier <a href="mailto:m.bollmeier@tu-braunschweig.de">m.bollmeier@tu-braunschweig.de</a>	Tel. 4406
	Frau Pieper <a href="mailto:ma.pieper@tu-braunschweig.de">ma.pieper@tu-braunschweig.de</a>	Tel. 4696
Personalrat		Tel. 4550